

Sitzungsvorlage Nr. V/2014/0083

Zuständig: Fachbereich Bildung, Kultur, Sport
Verfasser: Hermann Lefering



Ahaus, 13.10.2014

Beratungsfolge

Schul- und Sportausschuss	06.11.2014	TOP: 5	öffentlich
Rat	19.11.2014	TOP: 6.1	öffentlich

Beratungsgegenstand

Aufnahme an weiterführenden städtischen Schulen

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der angemeldeten Kinder an den weiterführenden Schulen der Stadt Ahaus die Aufnahmekapazität übersteigt.

Sachdarstellung

Nach der ursprünglichen Regelung in § 46 Abs. 5 SchulG hätten Schulen nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster weit über bisherige Praxis hinaus auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Kommunen aufnehmen müssen. In dem bereits im vergangenen Jahr entschiedenen Fall ging es um die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Kommunen Meerbusch und Krefeld, welche die Aufnahme an einem Düsseldorfer Gymnasium mit bilinguaem Unterricht begehrt hatten. Maßgeblich für die Entscheidung des OVG Münster war offensichtlich die Auslegung des Senats von § 46 Abs. 5 SchulG, der im 10. Schulrechtsänderungsgesetz vom 10.04.2014 inzwischen neu gefasst worden ist.

bisherige Fassung	neue Fassung
Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, darf die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen.	Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der angemeldeten Kinder die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Wie aus der Gesetzesbegründung hervorgeht, kann die aus der Rechtsprechung des OVG Münster folgende Verpflichtung zur Berücksichtigung von Kindern aus anderen Gemeinden zu einer Überdehnung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit führen. Danach greift die Änderung des Schulgesetzes "eine Anregung der kommunalen Spitzenverbände auf. Sie nimmt auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht Rücksicht, begrenzt jedoch die Abweisungsmöglichkeit darauf, dass nur im Falle eines wegen Kapazitätsüberschreitung notwendigen Auswahlverfahrens eine bevorzugte Aufnahme gemeindeeigener Kinder erfolgen kann. Dadurch wird eine angemessene Rücksichtnahme auf das Bildungs- und Erziehungsrecht der gemeindefremden Kinder erreicht,

ohne dass der Schulträger zusätzliche Kapazitäten schaffen muss.

Die Abweisungsmöglichkeit besteht nur, wenn ein Schulträger dies beschließt. Der Beschluss bindet die Schulleiterin und den Schulleiter als Rahmenentscheidung des Schulträgers gem. § 46 Abs. 1 SchulG bei der Aufnahmeentscheidung.

Durch den Bezug auf § 10 SchulG wird klargestellt, dass es für die Abweisungsmöglichkeit ausreicht, wenn ein Kind ein Angebot der gewünschten Schulform in seinem Heimatort besuchen kann. Auf eine bestimmte gewünschte Ausrichtung der Schule kommt es insofern nicht an."

Gegenwärtig sind derartige Konfliktsituationen in Ahaus nicht erkennbar. Die Neuregelung greift insbesondere nicht für die Nachbargemeinden Heek, Legden und Schöppingen, da sie lediglich über Sekundar- bzw. Verbundschulen, nicht aber über Realschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen verfügen. Sie berührt allenfalls die Städte Gronau, Stadtlohn und Vreden, soweit sie vergleichbare Schulangebote vorhalten. Bisher gehen hiervon jedoch keine nennenswerten Einpendlerströme aus.

Entsprechend der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen in seinem Schreiben vom 14.03.2014 an die Präsidentin des Landtages Nordrhein-Westfalen (Anlage 01) empfiehlt die Verwaltung, einen entsprechenden Beschluss zu fassen, zumal sich eine bedarfsorientierte aktuelle Beschlussfassung nach Anmeldung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern, die ein vergleichbares Schulangebot in ihrer Heimatgemeinde nicht wahrnehmen wollen, gegen konkrete Anmeldungen richten und damit eine persönliche Ausrichtung erhalten

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Anlagen

Anlage 01: Schreiben des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2014 an die Präsidentin des Landtages Nordrhein-Westfalen